



Lütschental, 25. März 2020

Mitteilungsblatt April 2020

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung April 2020

Aufgrund des Corona-Virus bleibt die Gemeindeverwaltung **bis mindestens am 19. April 2020** reduziert geöffnet:

Dienstag	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Donnerstag	Schaltdienst nur auf Voranmeldung

Bitte besuchen Sie die Gemeindeverwaltung **nur in dringenden Fällen**. Ansonsten ist die Gemeindeverwaltung jederzeit per E-Mail info@luetschental.ch oder per Telefon 033 853 47 40 am Dienstag-Nachmittag und Mittwoch-Morgen zu den Bürozeiten für alltägliche Fragen erreichbar.

Sämtliche Unterlagen, wie aktuell die Steuererklärung, können wie gewohnt im Briefkasten eingeworfen werden.

Töffli-Marke 2020

Die Töffli-Marke 2020 ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Gegen Vorlage des gültigen Töffli-Ausweises (oder auch Flyer/Elektrobikes) können die neuen Marken bezogen werden.

Ab 1. Januar 2020 ist die Versicherungsprämie tiefer. Somit ergeben sich folgende **Gebühren ab 1. Januar 2020:**

Kontrollschild und Kontrollmarke	CHF 42.00
Kontrollmarke	CHF 32.00

Information Verkehrserschwerung

Ersatz Lindibrücke
Instandsetzung Pfänglibrücke
Instandsetzung Widerlager- / Flügelmauern BOB-Pfänglibrücke

Gemeinde:	Lütschental
Teilstrecke:	Lütschental-Burglauenen, ausgangs Lütschental Richtung Grindelwald
Dauer:	Mitte April 2020 bis November 2020
Verkehrsführung:	Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage
Einschränkungen:	Das Befahren der alten Grindelwaldstrasse (alte Staldenstrasse) ist für den motorisierten Verkehr während der Bauzeit

untersagt. Ausnahme: Zubringer und Anwohner.
Radfahrende können die Baustelle nur unter erschwerten
Verhältnissen passieren. Radroute über die alte Grindelwald-
strasse (alte Staldenstrasse) benutzen.
Substanzerhaltung Kunstbauten

Grund:

Die Bevölkerung wird um Verständnis für die unumgänglichen Verkehrserschwerungen
gebeten.

Oberingenieurkreis I

Steuererklärung 2019

Der ordentliche Abgabetermin für die Steuererklärung ist bei natürlichen Personen der
15. März 2020. Aufgrund der Corona-Krise hat die Steuerverwaltung des Kantons Bern
folgendes festgelegt:

Die Frist zum Einreichen der Steuererklärung ist für Privatpersonen und selbständig
Erwerbstätige **bis 15. September 2020 verlängert** worden. Es genügt, die Steuererklärung
bis zu diesem Termin einzureichen. **Ein Gesuch um Fristerstreckung ist nicht nötig**. Die
Steuerverwaltung ist jedoch sehr dankbar, wenn die Steuererklärungen so rasch als möglich
eingereicht werden.

Die entsprechenden Unterlagen zur Steuererklärung und den beschlossenen
Entlastungsmassnahmen für Steuerpflichtige finden Sie unter www.taxme.ch.

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an
öffentlichen Strassen folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den
Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und
Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur
Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreibt das Strassenbaugesetz vom
4. Juni 2008 unter anderem vor:
 - a) Hecken, Sträucher, Anpflanzungen müssen seitlich mindestens 50cm Abstand
vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse
frei zu haltenden Luftraum von 4.50m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen
muss eine Höhe von 2.50m frei gehalten werden.
 - b) Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - c) Bei unübersichtlichen Strassenstellen, insbesondere bei Kurven, Kreuzungen,
Bahnübergängen dürfen höherwachsende Bepflanzungen aller Art. inkl. Geäste die
Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen, weshalb ein je nach den öffentlichen
Verhältnissen ausreichender Seitenbereich frei zu halten ist.
2. Die Äste und andere Bepflanzungen müssen **bis zum 31. Mai 2020** und im Verlauf
des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückgeschnitten
sein.
 - a) Bei gefährlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtner-
ische und landwirtschaftliche Kulturen in einem genügend grossen Abstand
gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit nicht ein Zurückschneiden bzw. ein
vorzeitiges Mähen erfolgen muss.
 - b) Der Grundeigentümer hat Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den
Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche
zu stürzen drohen, rechtzeitig zu beseitigen. Er hat die Verkehrsfläche von hinunter-
gefallenem Reisig und Blattwerk (im Herbst) zu reinigen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Beachtung der Vorschriften!

Feuerbrand

Seit dem 1. Januar 2020 gilt das neue Pflanzengesundheitsrecht. Darin wird der Feuerbrand anders als bisher geregelt. Grundsätzlich ist ab dem Jahr 2020 der Feuerbrand nicht mehr melde- und bekämpfungspflichtig, ausser im Kanton Wallis. Aus diesem Grund können für die Feuerbrand-Überwachung und -Bekämpfung praktisch keine finanziellen Mittel mehr durch den Kanton eingesetzt werden.

Begründung: Über die Jahre hat man gelernt, mit Feuerbrand umzugehen; der Bund muss begrenzt vorhandene Mittel primär zum Schutz vor neuen Quarantäneorganismen einsetzen. Zudem wird stärker **auf die Eigenverantwortung gesetzt**.

Schützenswerte Objekte sollen zu sogenannten „Gebieten mit geringer Prävalenz“ zusammengeführt werden. Das sind Gebiete, in denen der Druck der Feuerbrandbakterien möglichst tief gehalten werden soll. In diesen Gebieten müssen **alle** die Wirtspflanzen besitzen, ihre Wirtspflanzen **selber kontrollieren**. Dies gilt insbesondere für Besitzerinnen und Besitzer von Erwerbssobstanlagen, aber auch für Gemeinden und Privatpersonen, die in diesen Gebieten Feuerbrandwirtspflanzen im öffentlichen Grün, im Wald und/oder im Garten besitzen.

Nur noch für Gebiete mit geringer Prävalenz gilt eine Melde- und Bekämpfungspflicht. Bekämpfung bedeutet Rückschnitt oder Rückriss; Rodungen sind nicht mehr zwingend.

Die Gebiete mit geringer Prävalenz werden vom Kanton beantragt und vom Bund genehmigt. Anschliessend wird die Öffentlichkeit über die geplante Ausscheidung informiert (mit Kartenmaterial) und es wird auf die darin geltenden Pflichten für Besitzerinnen und Besitzer von Wirtspflanzen hingewiesen.

Terminplan Kanton

- Sommer 2020: Stichprobenkontrollen in den Gebieten mit geringer Prävalenz (bis im März 2021 ist noch der Kanton zuständig)
- Winter 2020: Definieren der Gebiete mit geringer Prävalenz
Anschliessend Information der Öffentlichkeit

Bauwesen

Planen Sie einen Neubau, eine Sanierung, eine Umnutzung oder ähnliches? Informieren Sie sich vorgängig über die allfällige Baubewilligungspflicht und die Eingabe von Unterlagen.

Gerne stehen wir Ihnen für Vorabklärungen zur Verfügung.
Bauverwaltung Lütschental, Tel.-Nr. 033 853 47 40

!!! Grünabfuhr – Verschiebung Datum Mai 2020 !!!

Gemäss dem Merkblatt Grüngut für das Jahr 2020 findet die erste Grüngutabfuhr am Mittwoch, 13. Mai 2020 statt. Diese Abfuhr wird neu am

Donnerstag, 14. Mai 2020

stattfinden. Wir bitten die Bevölkerung um Kenntnisnahme und Verständnis für die Verschiebung des Abfuhrdatums!

Kehrichtabfuhr über Ostern

Die ordentliche Kehrichtabfuhr findet immer montags ab 07.00 Uhr statt. Nach Ostern wird die Abfuhr auf **den Mittwoch, 15. April 2020 verschoben**.

Wir bitten um Berücksichtigung!

28. April 2020

Papier- und Kartonsammlung

Bitte nur sauberes und gebündeltes Papier / Karton bereitstellen

14. Mai 2020

Grünabfuhr

22. Juni 2020

Gemeindeversammlung, Mehrzweckgebäude

20.15 Uhr



INFORMATION BEVÖLKERUNG CORONA-VIRUS

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung verschärft. Verboten sind Treffen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum. Kommen fünf oder weniger Personen zusammen, müssen sie den Abstand von zwei Metern einhalten. Die bisherigen Massnahmen bleiben in Kraft.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

**Übernehmen Sie Verantwortung: Bleiben Sie zu Hause
Nur durch gemeinsames Handeln lassen sich die Zahl der schweren Erkrankungen begrenzen und die Überlastung unseres Gesundheitssystems vermeiden.**

Gemeindeverwaltung

Bitte besuchen Sie die Gemeindeverwaltung **nur in dringenden Fällen**. Ansonsten ist die Gemeindeverwaltung jederzeit per E-Mail info@luetschental.ch oder per Telefon 033 853 47 40 am Dienstag-Nachmittag und Mittwoch-Morgen zu den Bürozeiten für alltägliche Fragen erreichbar. Schalterdienste am Donnerstag werden nur nach vorgängiger telefonischer Anmeldung durchgeführt. Sämtliche Unterlagen können wie gewohnt im Briefkasten eingeworfen werden. Durch diese Massnahmen soll die Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet werden.

Kehricht

Die kommunale Sammlung von Kehricht und Grüngut wird weiterhin gewährleistet. Der Bevölkerung wird folgendes empfohlen:

- Im privaten Haushalt sollen Abfälle wie Masken, Taschentücher, Hygieneartikel und Papierhandtücher unmittelbar nach Gebrauch in Plastiksäcken gesammelt werden.
- Diese Plastiksäcke werden ohne zusammenpressen verknotet und in den Containern der Gemeinde der Entsorgung zugeführt.
- In Haushalten, in denen erkrankte oder unter Quarantäne stehende Personen leben, soll zudem auf die Abfalltrennung verzichtet werden, d.h. auch die ansonsten separat gesammelten Abfälle wie PET-Getränkeflaschen, Aludosen, Altpapier etc. sollen mit dem normalen Kehricht entsorgt werden (ausschliessen von Infektionsgefahr). Ebenfalls sollen keine Abfälle in die Grüngutsammlung oder in den Kompost gegeben werden, sondern sie sind auch mit dem Kehricht zu entsorgen.

Sammelstelle der Gemeinde

Die Sammelstelle der Gemeinde bleibt vorerst weiterhin geöffnet. Wir bitten die Bevölkerung die vorgegebenen Verhaltensregeln einzuhalten.

Im Weiteren gilt folgendes:

- Sammelstellen sind nur aufzusuchen, wenn es unbedingt notwendig ist.
- Die Abfallverbrennung im Garten oder in Cheminées ist auch in der aktuellen Situation verboten.

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige (Information für Mitglieder der Ausgleichskasse des Kantons Bern)

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 Massnahmen bekannt gegeben, um die wirtschaftlichen Folgen der weiteren Verbreitung des Coronavirus abzufedern. Diese Massnahmen betreffen ganz konkret:

1. Verordnung Arbeitslosenversicherung (ALV): Kurzarbeit
2. Verordnung Erwerbsausfall (EO): Corona Erwerbsersatzentschädigung
3. Verordnung zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge: Keine Verzugszinsen während sechs Monaten

Anrecht auf Entschädigung

Wer hat Anspruch auf eine Entschädigung?

- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist;
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen;
- Selbständigerwerbende, die aufgrund einer bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessung oder des Veranstaltungsverbots einen Erwerbsausfall erleiden. Dazu gehören unter anderem freischaffende Künstlerinnen und Künstler.

Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Sie müssen die entsprechende Entschädigung beantragen.

Unter folgendem Link finden Sie Informationen und Unterlagen:

<https://www.akbern.ch/aktualitaet-detail/article/coronavirus-selbstaendigerwerbende-und-erwerbsunterbruch-infolge-unvorhergesehener-kinderbetreuung-oder-wegen-quarantaenemassnahmen-1/>

Arbeitgeber

Arbeitgebende, welche sich über die Möglichkeit von Kurzarbeit informieren wollen, finden unter folgendem Merkblatt des Kantons Bern weiterführende Informationen.

https://www.akbern.ch/fileadmin/user_upload/doc_arbeit_ava_kurzarbeit_voranmeldung_faq_de.pdf

Wichtige Links / Telefonnummern

www.bag.admin.ch

Infoline BAG für medizinische Auskünfte:
Tel.-Nr. 058 463 00 00

www.be.ch/corona

Hotline des Kantons für allg. Auskünfte zum Coronavirus:
Tel.-Nr. 0800 634 634 (täglich von 08.00 bis 17.00 Uhr)

HERZLICHEN DANK für Ihre unabdingbare Mithilfe im Kampf gegen das Corona-Virus.

Zusammenstehen, so überwinden wir die schwierige Zeit!

GEMISCHTE GEMEINDE LÜTSCHENTAL
Gemeinderat

Neues Coronavirus
**SO SCHÜTZEN
WIR UNS.**

STOP CORONA

Aktualisiert am 20.3.2020

Der Bundesrat und die Schweiz brauchen Sie.
**BLEIBEN SIE JETZT ZUHAUSE.
RETTEN SIE LEBEN.**



Ausser in folgenden Ausnahmen:

- Sie müssen Lebensmittel einkaufen
- Sie müssen zum Arzt/zur Ärztin/zur Apotheke
- Sie müssen anderen Menschen helfen
- Home-Office ist nicht möglich und Sie müssen zur Arbeit

www.bag-coronavirus.ch